



**Benutzungsreglement für die Räumlichkeiten der Politischen
Gemeinde Neerach**

vom 9. November 2021

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Benutzungsregeln Räumlichkeiten.....	3
	A. Mehrzweckgebäude (MZG).....	4
	B. Turnhalle.....	5
	C. Dorfschulhaus Neerach.....	6
	D. Schulpavillon Neerach	6
	E. Mehrzweckraum im Werkgebäude	6
	F. Türmlischulhaus	6
	G. Schulhaus Sandbuck	6
	H. Altes Schulhaus Riedt	7
	I. Schützenstube.....	7
	J. Chalet Bergruh	7
III.	Allgemeines zu den Räumlichkeiten gemäss Art. 2 lit. a – f.....	7
	K. Gesuch und Bewilligung.....	8
	L. Pflichten der Gesuchsteller / Benutzer.....	8
IV.	Schlussbestimmungen.....	10

I. Allgemeines

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt die Benutzung der Räumlichkeiten der Politischen Gemeinde Neerach.

Art. 2 Umfang

Die Politische Gemeinde Neerach verfügt über die folgenden Räumlichkeiten:

- a. Mehrzweckgebäude Sandbuck (MZG), einschliesslich Bühne, Bühnentechnik und Beleuchtungsvorrichtungen, grosser und kleiner Saal sowie Küche;
- b. Turnhalle, einschliesslich Geräteräume, Garderoben, Duschen und WC-Anlagen, sowie Spielwiese, roter Sportplatz mit Aussenanlagen;
- c. Dorfschulhaus Neerach;
- d. Schulpavillon Neerach;
- e. Mehrzweckraum im Werkgebäude;
- f. Türmlischulhaus;
- g. Schulhaus Sandbuck (Verwaltung durch die Primarschule Neerach);
- h. Altes Schulhaus Riedt (Verwaltung durch den Fүүrwehrverein Riedt);
- i. Schützenstube (Verwaltung durch den Schiessverein Neerach);
- j. Chalet Bergruh, Flumserberg.

II. Benutzungsregeln Räumlichkeiten

Art. 3 Priorisierung der Benutzung

¹ Der Politischen Gemeinde Neerach wird für die Benutzung der in Art. 2 lit. a - j genannten Räumlichkeiten erste Priorität zugestanden.

² Nach der Politischen Gemeinde Neerach gilt für die Benutzung der in Art. 2 lit a - g genannten Räumlichkeiten folgende Priorisierung:

- Primarschule Neerach;
- Zweckverbände;
- Oberstufenschule Stadel;
- Vereine mit statuarischem Sitz in der Gemeinde Neerach;
- Reformierte Kirche Steinmaur-Neerach;
- Einwohnerinnen und Einwohner der Politischen Gemeinde Neerach;
- auswärtige, nicht ortsansässige Interessenten.

³ Den in Art. 3 Abs. 2 erwähnten Institutionen kann durch die Gemeindeverwaltung ein Dauerbenutzungsrecht eingeräumt werden, welches mit einer sechsmonatigen gegenseitigen Kündigungsfrist belegt ist. Das Dauerbenutzungsrecht wird hinfällig, wenn die Politische Gemeinde Neerach die Räumlichkeiten für öffentliche Zwecke oder Festanlässe benötigt.

⁴ Bestehende Benutzungszeiten geniessen bei einer Neuvergabe Vorrang.

Art. 4 Feuerpolizei

Die feuerpolizeilichen Vorschriften sind zu befolgen und richten sich nach dem Merkblatt.

A. **Mehrzweckgebäude (MZG)**

Art. 5 Grundsatz Mehrzweckgebäude (Saal und Küche) gemäss Art. 2 lit. a

¹ Das MZG kann für Veranstaltungen, Tagungen und Proben sowie Jahreslektionen, ausgenommen sportliche Aktivitäten, benutzt werden.

² Die Räumlichkeiten können nicht gleichzeitig an verschiedene Organisationen vermietet werden.

³ Keine Bewilligungen für die Benutzung der Räumlichkeit werden erteilt: Kindergeburtstage, Anlässe, die zu Gewalt aufrufen, Anlässe mit radikalem Hintergrund, die die Sicherheit und Ordnung gefährden und gegen die guten Sitten verstossen.

⁴ Die Verwaltung, nach Rücksprache mit dem Gemeinderat, kann das Gesuch ohne Angabe einer Begründung nicht bewilligen.

Art. 6 Anlässe

Bei Anlässen im MZG (Saal und Küche) steht der Hauswart während des Einrichtens und Abräumens sowie während des Anlasses als Unterstützung zur Verfügung, wofür eine Tagespauschale erhoben wird. In der Tagespauschale sind die Kosten für die Abfallsorgung enthalten.

Art. 7 Bühne/Bühnentechnik/Beleuchtungsvorrichtung

a. Bühne im MZG

¹ Die Bühne im MZG kann als Proberaum zur Verfügung gestellt werden.

² Die Bühnentechnik und die Beleuchtungsvorrichtungen dürfen nur vom Hauswart oder von einer vom Hauswart bestimmten und entsprechend instruierten Personen bedient werden.

b. Küche

¹ Für die Benutzung der Küche ist vom Gesuchsteller, in Absprache mit dem Hauswart, mindestens eine Person zu bestimmen, die für die Übergabe und Rückgabe des Küchenmaterials verantwortlich ist.

² Fehlende und beschädigte Gebrauchsgegenstände, beispielsweise Geschirr, Gläser, Besteck und weiteres Küchenmaterial, sind vom jeweiligen Benutzer zu bezahlen.

³ Für Anlässe im Aussenbereich ist umweltfreundliches Einweggeschirr vorzusehen.

⁴ Das Mobiliar, insbesondere Tische, Stühle und Kühlgeräte, stehen für den Gebrauch im Aussenbereich nicht zur Verfügung.

c. Zufahrt und Parkplätze beim MZG

¹ Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen abzustellen. Auf dem Pausenplatz und dem roten Sportplatz darf nicht parkiert werden. Auf dem Pausenplatz ist der Güterumschlag während des Neeri-Märts oder eines anderen bewilligten Anlasses gestattet.

² Die Zufahrt zum MZG/Pausenplatz darf nur in Verbindung mit einem Güterumschlag benutzt werden.

- d. Schliessen von Fenstern und Türen sowie Lichterlöschen
- ¹ Bei Anlässen im MZG sind beim Verlassen des Gebäudes alle Fenster und Türen zu schliessen und alle Lichter zu löschen.
- ² Die Benutzung der Aussenanlagen beim MZG ist bis längstens 22.00 Uhr gestattet.
- ³ Ab 22.00 Uhr wird das MZG durch den Hauswart abgeschlossen.
- ⁴ Für im MZG und/oder auf dessen Aussenanlagen stattfindende Anlässe kann beim Gemeinderat mit schriftlichem Gesuch um Verkürzung über die in Art. 7 lit. d Abs. 2 und 3 (Nachtruhe 22.00 – 07.00 Uhr) genannten Zeiten ersucht werden.

Art. 8 Personenbelegung

- ¹ Die Belegung im MZG beträgt maximal 290 Personen bei der Konzertbestuhlung und 210 Personen bei der Bankettbestuhlung.
- ² Im MZG hat die Bestuhlung des grossen und kleinen Saales sowie der Bühne unter Aufsicht des Hauswarts zu erfolgen.

Art. 9 Festbänke/Sonnenschirme

Für Veranstaltungen im Aussenbereich stehen sechs Festbankgarnituren und sechs Sonnenschirme zu Verfügung.

B. Turnhalle

Art. 10 Grundsatz Turnhalle gemäss Art. 2 lit. b

Die Turnhalle kann ausserhalb des Schulbetriebes von ortsansässigen Vereinen für regelmässige Trainings und sportliche Aktivitäten benutzt werden. Ortsansässigen Personen und auswärtigen Vereinen kann die Turnhalle für Trainings und sportliche Aktivitäten gegen Entgelt vergeben werden. Von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr steht die Turnhalle ausschliesslich für die Primarschule Neerach zur Verfügung. Die Turnhalle wird nicht für private Anlässe zur Verfügung gestellt. An Sonntagen bleibt die Turnhalle geschlossen.

Art. 11 Verhaltensregeln

a. Garderoben, Turnhalle, Geräteraum und Aussenanlagen

Die Turnlehrer und die Vereinsleiter sind dafür verantwortlich, dass die Garderoben, die Turnhalle und der Geräteraum in einwandfreiem Zustand verlassen werden. Essen in den Garderoben und in der Turnhalle ist untersagt. Die Aussenanlagen sind im ordentlichen Zustand zu verlassen. Beschädigungen sind umgehend dem Hauswart zu melden. Die im Besitz der Politischen Gemeinde stehenden Sportgeräte werden regelmässig auf ihren einwandfreien Zustand kontrolliert.

b. Schuhe

Die Turnhalle darf nur mit sauberen Hallenturnschuhen mit geeigneten Sohlen (keine Stollen, Metallteile, abfärbende Sohlen oder haftende Materialien), mit Geräteschuhen, mit Socken oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, welche vorgängig auf der Spielfläche und/oder auf dem roten Sportplatz getragen worden sind, sind vor der Benutzung in der Turnhalle zu reinigen.

- c. Geräte
- ¹ Sämtliche beweglichen Gegenstände sind nach Gebrauch an deren angestammten Plätzen zu versorgen.
- ² Gegenstände, welche im Innengeräteraum aufbewahrt werden, dürfen nur mit Zustimmung des Hauswirts für besondere Anlässe auf Aussenplätzen benutzt werden.
- ³ Magnesia ist mit Sorgfalt und nur mit den zugehörigen Behältern zu verwenden, um die Verunreinigung der Böden zu verhindern.
- d. Spielwiese und roter Sportplatz mit Aussenanlagen
- Die Spielwiese und der rote Sportplatz mit Aussenanlagen können allgemein für sportliche Aktivitäten genutzt werden, sofern der Schulbetrieb nicht gestört wird und die Spielwiese nicht gesperrt ist. Die Spielwiese und der rote Sportplatz dürfen nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Die Benutzung der Aussenanlagen steht in erster Linie den Hallenbenutzern zur Verfügung.
- C. Dorfschulhaus Neerach**
- Art. 12 Grundsatz Dorfschulhaus Neerach gemäss Art. 2 lit. c
- Die Benutzung des Dorfschulhauses Neerach kann auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.
- D. Schulpavillon Neerach**
- Art. 13 Grundsatz Schulpavillon Neerach gemäss Art. 2 lit. d
- Die Benutzung des Schulpavillons Neerach kann auf schriftliches Gesuch hin durch die Gemeindeverwaltung bewilligt werden.
- E. Mehrzweckraum im Werkgebäude**
- Art. 14 Grundsatz Mehrzweckraum Werkgebäude gemäss Art. 2 lit. e
- Der Mehrzweckraum kann von ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen für gelegentliche Sitzungen und Verhandlungen benutzt werden. Der Raum weist eine Grundfläche von 28 m² auf und ist mit 5 Tischen und 17 Stühlen ausgestattet.
- F. Türmlischulhaus**
- Art. 15 Grundsatz Türmlischulhaus gemäss Art. 2 lit. f
- Das Türmlischulhaus kann von ortsansässigen Vereinen für gelegentliche Sitzungen und Verhandlungen benutzt werden. An ortsansässige Personen kann das Türmlischulhaus gegen Entgelt vergeben werden. Der Raum weist eine Grundfläche von 80 m² auf und ist mit 3 Tischen und 20 Stühlen ausgestattet.
- G. Schulhaus Sandbuck**
- Art. 16 Grundsatz Schulhaus Sandbuck gemäss Art. 2 lit. g
- Die Verwaltung des Schulhauses Sandbuck erfolgt durch die Schulverwaltung der Primarschule Neerach.

H. **Altes Schulhaus Riedt**

Art. 17 Grundsatz Altes Schulhaus Riedt gemäss Art. 2 lit. h (Verwaltung durch den Fűrwehverein Riedt)

Das Alte Schulhaus in Riedt kann von ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen für gelegentliche Sitzungen und Verhandlungen benutzt werden. Der Raum weist eine Grundfläche von 33 m² auf und ist mit einer Küche, 7 Tischen und 24 Stühlen ausgestattet. Das Alte Schulhaus in Riedt bietet Platz für rund 24 Personen. Auf dem Areal stehen keine Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Art. 18 Verwaltung und Reinigung

Die Verwaltung, die Reinigung sowie das Inkasso obliegen dem Fűrwehverein Riedt.

I. **Schützenstube**

Art. 19 Grundsatz Schützenstube gemäss Art. 2 lit. i (Verwaltung durch den Schiessverein Neerach)

Die Schützenstube kann von ortsansässigen Vereinen und Gruppierungen für Veranstaltungen benutzt werden. Der Raum ist mit einer Küche, Tischen und Stühlen ausgestattet und weist eine Grundfläche von 40 m² auf. Die Schützenstube bietet Platz für rund 35 Personen. Auf dem Areal stehen Parkierungsmöglichkeiten zur Verfügung.

Art. 20 Verwaltung und Reinigung

Die Verwaltung, die Reinigung sowie das Inkasso obliegen dem Schiessverein Neerach.

J. **Chalet Bergruh**

Art. 21 Grundsatz Chalet Bergruh gemäss Art. 2 lit. j

Für die Benutzung des Chalets Bergruh wird auf die Homepage der Gemeinde Neerach (www.neerach.ch) verwiesen.

III. **Allgemeines zu den Räumlichkeiten gemäss Art. 2 lit. a – f**

Art. 22 Sorgfaltspflicht, Ordnung, Sauberkeit, Materialverluste und Haftung

¹ Die auf dem offiziellen Bewilligungsgesuch für die Benutzung einer Räumlichkeit aufgeführte Person ist für die Einhaltung der Sorgfaltspflicht, der Ordnung, der Sauberkeit sowie der Einhaltung der Vorschriften dieses Benutzungsreglements verantwortlich. Die auf dem offiziellen Bewilligungsformular aufgeführte Person muss an der Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeit anwesend sein. Die Rechnungsstellung erfolgt ebenfalls an diese Person.

² Die Bedienung von speziellen Vorrichtungen hat in Absprache und auf Weisung des Hauswarts zu erfolgen.

³ Die auf dem offiziellen Bewilligungsgesuch für die Benutzung einer Räumlichkeit aufgeführte Person haftet für beschädigte Vorrichtungen und Anlagen. Sachbeschädigungen, Materialschäden und Materialverluste irgendwelcher Art hat die verantwortliche Person der Gemeindeverwaltung und dem Hauswart unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

- Art. 23 Raumbenutzung während der Ferienzeit
Die Räumlichkeiten sind während den Schulferien geschlossen. Über eine allfällige Ausnahme entscheidet, auf ein entsprechendes schriftliches Gesuch hin, die Gemeindeverwaltung.
- Art. 24 Reinigung der Räumlichkeiten
Die Räumlichkeiten und Vorrichtungen, inklusive WC-Anlagen, müssen nach dem Anlass in Absprache mit dem Hauswart in gereinigtem Zustand zurückgegeben werden. Allfällige Nachreinigungen werden zu einem im Gebührentarif festgelegten Stundenansatz verrechnet.
- K. Gesuch und Bewilligung**
- Art. 25 Gesuch für die Benutzung einer Räumlichkeit
¹ Sämtliche Gesuche für die Benutzung einer Räumlichkeit sind online auf www.neerach.ch zu beantragen. Der auf dem offiziellen Bewilligungsgesuch für die Benutzung einer Räumlichkeit aufgeführten Person wird nach der Einreichung des Gesuches eine Bestätigung zugestellt.
² Eine Reservation ist erst definitiv, wenn die Bestätigung der Gemeindeverwaltung vorliegt.
³ Die Gesuchsteller müssen volljährig sein.
- Art. 26 Vergabe
Die Gesuche für die Benutzung einer Räumlichkeit werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eintreffens bei der Gemeindeverwaltung berücksichtigt, wobei bestehende Benutzungszeiten bei einer Neuvergabe Vorrang geniessen. Gesuche für das kommende Jahr werden erst ab dem 1. November des laufenden Jahres behandelt.
- Art. 27 Benutzungsgebühren / Annullationskosten
¹ Die Benutzungsgebühren der Räumlichkeiten sind im "Gebührentarif der Politischen Gemeinde Neerach" geregelt.
² Bis sieben Tage vor der Benutzung der jeweiligen Räumlichkeit kann die Reservation kostenlos annulliert werden. Bei späteren Annullierungen werden 50% der vorgesehenen Benutzungsgebühr in Rechnung gestellt.
- L. Pflichten der Gesuchsteller / Benutzer**
- Art. 28 Übergabe und Rückgabe der Räumlichkeiten
Die Übergabe und die Rückgabe der Räumlichkeiten haben in Absprache mit dem Hauswart zu erfolgen.
- Art. 29 Versicherung
¹ Die Politische Gemeinde lehnt grundsätzlich jegliche Haftung und Verantwortung bei Diebstählen, Beschädigungen und Unfällen im Sport- und Festbetrieb ab, wenn sie nicht nachweisbar durch Mängel an der Einrichtung oder durch Verschulden des Eigentümers oder deren Vertreter geschehen sind. Die Versicherung ist Sache der Gesuchsteller oder der Organisatoren.

² Die Gesuchsteller haften für Schäden, die sie an Anlagen und Einrichtungen verursachen. Allfällige Vorkommnisse oder Anlagen, die nicht konform funktionieren, sowie Schäden an Anlagen und Einrichtungen sind dem Hauswart unverzüglich und unaufgefordert zu melden.

Art. 30 Weitere Pflichten der Gesuchsteller / Benutzer

¹ Die Gesuchsteller müssen selber sämtliche Bewilligungen einholen. Die Gemeindeverwaltung, in Absprache mit dem Gemeinderat, ist zuständig für die Erteilung eines befristeten Patentbesitzes, einschliesslich der Bewilligung zum Ausschank von Alkohol, und der Verlängerung der Polizeistunde. Die Vorschriften der Lebensmittelkontrolle sind vor und während der Veranstaltung einzuhalten.

² Die Gemeindeverwaltung kann bei Anlässen mit erwartetem Personenaufkommen von über 80 Personen verlangen, dass ihr die Konzepte für

- das Parkieren von Fahrzeugen,
- den Sicherheitsdienst und
- den Sanitätsdienst

zur Genehmigung vorgelegt werden.

³ Die Benutzung einer Räumlichkeit darf nur während der bewilligten Zeiten erfolgen. Beim Ausfall einzelner Anlässe, Proben und Übungen ist der Hauswart rechtzeitig zu informieren.

⁴ In sämtlichen Räumlichkeiten ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Dafür sind die Benutzer verantwortlich.

⁵ Das Rauchen ist in sämtlichen öffentlich zugänglichen Innenräumen verboten. Die Bestimmungen des gesetzlichen Rauchverbotes sind auch bei Anlässen einzuhalten.

⁶ Das Anbringen von jeglichen Informationen, Werbung, Plakaten etc. an den Holzwänden ist verboten.

⁷ Jeder Benutzer ist dafür besorgt, dass nach der Benutzung die Räumlichkeiten gelüftet, die Wasserhähne (auch Duschen usw.) abgestellt, das Licht gelöscht sowie die Fenster und Türen geschlossen sind. Die Räumlichkeiten sind in einem ordentlichen Zustand zu verlassen.

⁸ Das Übernachten in allen Räumen und Liegenschaften ist nicht erlaubt.

Art. 31 Verrechnung von Kaffee

Für Anlässe im MZG stehen zwei Kaffeemaschinen zur Verfügung. Der Bezug von Kaffee ist kostenpflichtig und wird gemäss Gebührentarif verrechnet.

Art. 32 Verstösse gegen das Benutzungsreglement

¹ Das Nichteinhalten der Vorschriften dieses Benutzungsreglements, absichtliche oder fahrlässige Beschädigungen sowie Nichtbeachtung der Anweisungen des Hauswarts können nach erfolgtem Verweis den Entzug der Benutzungsbewilligung zur Folge haben.

² Die Gemeindeverwaltung kann dauernd oder vorübergehend die Benutzung untersagen, wenn

- a) die Anlagen und Einrichtungen zweckentfremdet werden;
- b) die Benutzungsordnung oder die Weisungen des Hauswarts missachtet werden;
- c) böswillige Beschädigungen vorkommen;

- d) die Veranstalter durch ungebührliches Benehmen auftreten;
- e) Schäden nicht gemeldet werden;
- f) Reparaturen nicht bezahlt werden;
- g) die finanziellen Verpflichtungen (Bewilligungs-/Benutzungsgebühren, Aufwendungen Hauswart etc.) nicht erfüllt werden;
- h) die Bewilligung aufgrund falscher Angaben durch den Gesuchsteller erteilt wurde.

³ Bei erheblichem Fehlverhalten der Benutzer kann die Benutzungsbewilligung durch die Gemeindeverwaltung oder den Hauswart sofort entzogen werden.

Art. 33 Fundsachen

Liegegebliebene Effekten werden durch den Hauswart eingesammelt und werden nach einer Aufbewahrungszeit von zwei Wochen entsorgt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 34 Inkrafttreten

Dieses Benutzungsreglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft. Der Gemeinderat hat dieses Reglement mit Beschluss 9. November 2021 genehmigt und gleichzeitig sämtliche diesbezüglichen älteren Regelungen aufgehoben.